

sen (im NS-Staat war auch nicht alles Unrecht) und mit dem NS-Staat nicht zu vergleichen unter anderem; diese haben jedoch, weil plakativ vorgetragen, kaum eine Wirkung. Es bleibt also weiter zu fragen, welche Auffassungen den gewiß notwendigen Lernprozeß, den auch die Verfasserin will (S. 33, 37), fördern und welche ihn behindern.

2. Wer sich nachdrücklich für die Beendigung der Kriminalisierung der DDR-Vergangenheit einsetzt, tritt nicht notwendig für einen Schlüßstrich unter die kritische Diskussion zur Geschichte von 1945 bis 1990 im Osten Deutschlands ein. Eine solche Haltung wird ohne Wahrheitsbeweise oft unterstellt und damit der Blick davor verstellt, daß die ständige Wiederholung der Termini »Unrechtssystem« und ähnliches tatsächlich eine abschließende Bewertung ohne jede weitere Diskussion will, die eine dementsprechende Gehirnwäsche, wenn möglich mit einer empfohlenen »Sonderschulung« für Lehrer, voraussetzt. Da Tatsa-

»Rechtswirklichkeit« (S. 37). Sie plädiert für »die Ahndung von Einzelfällen, die selbst nach DDR-Rechtsmaßstäben zu weit gingen« (S. 37) oder von Menschenrechtsverletzungen, »die auch nach den Prinzipien einer ›sozialistischen Gesetzlichkeit‹ hätten beachtet werden müssen (S. 34). Würde eine solche These konsequent verfolgt, wäre eine Diskussion nur darüber erforderlich, ob die Gerichte im Einzelfall zutreffend entschieden haben.⁷ Trotz dieser zutreffenden Formeln werden in Wirklichkeit die in der DDR begangenen Handlungen nicht nach den Normen des DDR-Rechts bewertet. Eine Bewertung geschieht vielmehr »aus der Perspektive rechtsstaatlicher und demokratischer Postulate« (S. 36). Es bleibt kein Zweifel, daß damit die Bewertung der (alten) Bundesrepublik Deutschland zugrundegelegt wird, auch wenn wiederholt behauptet wird, daß dies nicht geschehen würde. Eine solche Bewertung ist auf heute in Deutschland begangene Handlungen nicht zu beanstanden. Auf die frühere Situation bezogen, ist sie rechtswidrig. Da die

Schlußstrich oder Kriminalisierung?

Anmerkungen zum Beitrag von Monika Frommel in der aktuellen Debatte zur Ahndung von DDR-Altlasten in NK, Heft 3/95.

Von Horst Luther

chen ein »hartnäckig Ding« sind, kann davon ausgegangen werden, daß die Debatte – auch im Kernbereich – nicht abgeschlossen ist.

3. Weiterhin soll nicht bestritten werden, daß der Einigungsvertrag faire Strafverfahren ermöglicht (S. 37), da es in Artikel 315 Abs. 1 EG StGB sinngemäß heißt, daß auf DDR-Altlasten das Strafrecht der DDR angewandt wird.⁵ Wird dieser Grundsatz ernstgenommen, entfallen frühere Konstruktionen zum Beispiel zu den § 5 Nr. 6 und § 7 StGB, mit deren Hilfe DDR-Bürger unter die Obhutspflicht der (alten) Bundesrepublik genommen und deren Recht angewandt wurden. Davon konnte 1990 ausgegangen werden. Nach einer zunächst unterschiedlichen Rechtsprechung, die zum Teil das Naturrecht bemühte, erfand der BGH die menschenrechtsfreundliche Auslegung des DDR-Rechts.⁶ Nach M. Frommel bedeutet dies das »rechtsstaatlich« ausgelegte DDR-Recht, unterschieden von der damaligen

UNO-Charta in Artikel 2 den Grundsatz der Gleichheit aller Staaten als Grundsatz formuliert, folgt als Regel, daß ein Staat das Handeln von Bürgern eines anderen Staates nur insoweit kriminalisieren darf, wie dies durch das Internationale Strafrecht gestattet ist. Bei Verbrechen »under international Law«, wie zum Beispiel den Menschlichkeitsverbrechen, bilden die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerstrafrechts die entscheidende Grundlage. Bewertungen eines Staates, selbst einer Region, sind ungeeignet, Urteile über Handlungen in einem anderen Staat, einer anderen Region, abzugeben. Das alles ist unstrittig, wie auch die Diskussion zur völkerrechtswidrigen sogenannten humanitären Intervention zeigt.⁸ Um dem zu entgehen, holen einige deutsche Politiker erneut die alte Hallstein-Doktrin hervor und sprechen der DDR schlachtweg den Charakter eines Staates ab. M. Frommel nähert sich dieser unsoliden Formel, indem sie die strafrechtliche Verfolgung von in der DDR be-

1. Monika Frommel behauptet in ihrem Beitrag »Versäumte Amnestie?« zunächst, die Strafverfolgung der – als »Systemunrecht« bezeichneten – DDR-Altlasten sei »nur noch in Randbereichen« strittig (S. 33). Im folgenden erscheinen ihr jedoch – mit Ausnahme der sogenannten Mauerschützenprozesse – »alle anderen Verfahren ... in einem zwiespältigen Licht« (S. 33). Speziell sei »noch nicht abgeschlossen und hochkontrovers ... die Diskussion über die Denunzianten- und Rechtsbeugungsverfahren« (S. 33). Es wird sogar einer Landesjustizministerin, die eine von der Verfasserin abweichende Auffassung vertritt, empfohlen,² den Beruf zu wechseln, und dem kritisch fragenden B. Schlink wird bescheinigt, er sei »der einzige Autor, der mit dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit noch 1994« das Wort »Siegerjustiz« verwenden würde« (S. 36).³ All das zeigt, in welch großem Umfange noch heute stark unterschiedliche Auffassungen zu zentralen Bereichen der Diskussion bestehen. Der Eingangsthese der Verfasserin widersprechen eindeutig die im Aufsatz behandelten Fragen und die gegebenen Antworten. Die Debatte hierüber ist also keineswegs abgeschlossen.

Die Diskussion um den Einigungsprozeß im vereinten Deutschland hat verdeutlicht, daß die Gleich- und Entgegensetzungen: Der Westen = makeloser sozialer Rechtsstaat; der Osten dagegen = zum zweiten Mal »Unrechtssystem«, »Willkürsystem«, »Systemunrecht«, »systemkonformes Unrecht«, »gesetzliches Unrecht« – unrichtig sind und im »Westen« dazu führen können, jegliches Kritikpotential (das es bis 1990 durchaus spürbar gegeben hat und heute mehr latent vorhanden ist⁴) abzutöten, hingegen die Situation sowie das Handeln der Menschen im »Osten« durch Gleichsetzung mit den NS-Verbrechen im Kern verzeichnet.

Natürlich gibt es auch Zwischenfälle, die DDR sei nur im Kern ein Unrechtsstaat gewe-

gangenen Handlungen mit der These begründet, nur in Deutschland hätte es »eine innerstaatliche Grenze« gegeben (S. 36). Die in der damaligen Bundesrepublik Deutschland offiziell vertretene Auffassung, die speziell auch dem Grundlagenvertrag von 1972 widersprach, hatte international keinerlei rechtliche Relevanz. In Wirklichkeit bestand eine Grenze zwischen zwei Staaten, das heißt Völkerrechtssubjekten, die zudem beide seit 1973 Mitglied der UNO waren. Die Grenze hatte die Besonderheit, daß sie zwei Staaten trennte, die früher ein einheitlicher Staat gewesen waren.⁹ Sie trug zudem einen besonders trennenden Charakter, weil sie die Grenze zwischen den (hochgerüsteten) Militärblöcken NATO und Warschauer Pakt im Kalten Krieg war. Nur mit Hilfe eines

Mauer von einem Teil Berlins in einen anderen hinüberwechseln,¹¹ anstatt wahrheitsgemäß zu sagen, daß es sich um die Grenze eines anderen Staates handelte. Es muß auch deutlich gesagt werden: In Wirklichkeit besteht kein allgemein anerkanntes Menschenrecht, in jedes beliebige Land einzureisen.¹² Das ist auch in Deutschland unbestritten. Die Entscheidung wird in starkem Maße von materiellen Interessen gesteuert.¹³

4. Im weiteren kommentiert M. Frommel ausführlich die strafrechtsdogmatische Konstruktion eines Schreibtischtäters als mittelbare Täterschaft »kraft Beherrschung eines organisatorischen Machtapparats« (S. 35). Gegen eine solche Rechtsfigur gibt es meines Erachtens keine Einwände, schon gar nicht, wie sie von C. Roxin herausgearbeitet worden sind.¹⁴ Es gibt nur zwei Fragen: Erstens erstaunt, daß verschwiegen wird, mit welcher Hartnäckigkeit die damalige westdeutsche Justiz gegenüber NS-Verbrechern die immer wieder von verschiedenen Strafrechtslehrern vertretene Formel des Schreibtischtäters im Rahmen des verbrecherischen NS-Systems negiert hatte.¹⁵ Zweitens hat die Gleichsetzung der Schutzmaßnahmen an der DDR-Grenze mit den Verbrechen im Rahmen des NS-Staates keinerlei Grundlage. Sie führt nur zur Verharmlosung der Internationalen Verbrechen des NS-Regimes (und dient wohl auch nicht zuletzt diesem Zweck).

5. Wenn M. Frommel weiterhin zu den Spionageverfahren gegen DDR-Bürger¹⁶ nur schreibt, sie seien »ein besonders schlechtes Beispiel für die Ahndung von Systemenrecht« (S. 33), so verharmlost sie den eigentlichen, in diesen Verfahren liegenden Rechtsverstoß. Für diese Verfahren fehlt jegliche Rechtsgrundlage. Eine solche Auffassung entspricht internationalem Recht und wurde in Deutschland verbreitet bereits 1990 vertreten. Sie wird heute kaum noch bestritten.

6. Bemerkenswert sind weiterhin ihre Angriffe gegen die Rechtsprechung des BGH in den sogenannten Denunziations- und Rechtsbeugungsfällen. Immer, wenn der BGH die Regelung von Artikel 315 Abs. 1 EG StGB ernst nimmt und von einer wortlaut- und wortsinngerechten Auslegung des DDR-Rechts ausgeht – und deshalb richtigerweise nur für Exzessfälle eine Strafbarkeit bejaht, trifft ihn der Bannstrahl seiner Kritiker. Rekuriert er auf frühe Entscheidungen aus der Zeit des Kalten Krieges, der in Deutschland so verbissen geführt wurde, weil er auch ein Kalter Bürgerkrieg war,¹⁷ ist ihm ein Lob gewiß. Nur hatte der BGH schon in den achtziger Jahren begonnen, dem Streben nach Normalisierung, speziell Entspannung und Humanisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen

Staaten Rechnung zu tragen¹⁸ und das Recht der DDR als das eines souveränen Staates zu betrachten.

7. Zu einer ernsthaften Diskussion gehört weiterhin auch die Exaktheit der Auseinandersetzung mit dem Gesetzesmaterial des literarischen Gegners. Daran mangelt es in der Debatte zum oben genannten Thema oft. Auch M. Frommel entgeht diesem Mangel leider nicht. Sie behauptet, § 1 Abs. 3 StGB/DDR sei ausschließlich »eine Ansammlung von unbestimmten Rechtsbegriffen« (S. 35). Hätte sie das Gesetz sorgfältig gelesen, wäre die von ihr vorgenommene Klitterung aus § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 vermieden worden.¹⁹ Aus dem Gesetzesstext ergeben sich eindeutige Abgrenzungskriterien.²⁰

8. Schließlich können in einer Zeitschrift für neue Kriminalpolitik die Ausführungen zu § 153a StPO nicht unwidersprochen stehen bleiben. Als angemessene Erledigung von Verfahren bei geringfügigen oder beweisschwierigen DDR-Alttaten empfiehlt M. Frommel, die ›Täter‹ »nach Opportunitätsgesichtspunkten lediglich mit Auflagen zu belegen (etwa einer Geldzahlung an einen Wiedergutmachungsfonds, eine naheliegende und gesetzlich vorgesehene, sonst übliche Auflage nach § 153 a StPO)« (S. 33).²¹ Der Anregung, Menschen wegen nicht eindeutig bewiesener ›Taten‹ in einem Unterwerfungsverfahren mit – zum Teil nicht geringen – Auflagen zu belegen, muß entschieden widersprochen werden. Sie kann nur der alten, bekannten, Kritik am § 153 a StPO wieder neuen Auftrieb geben, die mit zahlreichen Gründen diese ›Verfahrensart‹ für sehr bedenklich hielt.

Prof. Dr. Horst Luther war Strafrechtslehrer an der Humboldt-Universität zu Berlin und ist seit 1994 im Ruhestand.

Anmerkungen:

1 Neue Kriminalpolitik 3/1995, 33-37. Die Anmerkungen konzentrieren sich auf diesen Beitrag und lassen frühere Arbeiten der Verfasserin zum gleichen Thema, z.B. »Die Mauerschützenprozesse – eine unerwartete Aktualität der Radbruch'schen Formel«, in: Festschrift für Arthur Kauffmann, 1993 S. 81-92, außer Betracht.

2 Im Zitat aus dem ›Spiegel‹ Nr. 16 vom 17.4.1995, S. 92

3 Das ist eine bedauerliche verdeckte Negativ-Berurteilung, wie sie in Personalurteilungen vor kommt.

4 Vgl. das Ergebnis der Allensbach-Umfrage vom März 1995 zum Geschichtsbewußtsein, speziell auch zum Rechtsbewußtsein in West- und Ostdeutschland. Hierzu: I. Spittmann, Fünf Jahre danach – Wieviel Einheit brauchen wir?: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochen-

billigen Taschenspieltricks könnten diese ernsten Tatsachen weggezaubert werden. Jener wurde, speziell von Westdeutschland aus, immer wieder und auf allen Kanälen angewandt. Er war nicht zuletzt der Ausdruck einer anfechtbaren Moral, da er mit den Gefühlen der Menschen, ja mit ihrem Leben Schindluder trieb. Daß es streng bewachte und durch Zäune oder Mauern gesicherte Grenzen gibt, an denen (nicht nur) zuweilen geschossen wird und die zeitweilig auch vermint¹⁰ sind, ist zutiefst bedauerlich, aber selbst in den Jahren seit 1989 nicht so selten. Nicht überall wurde (und wird heute) vor Grenzverletzungen so offen und eindringlich gewarnt, wie damals an der Westgrenze der DDR. Wenn sich Menschen dabei selbst gefährdeten, dann tragen diejenigen eine gehörige Portion Mitschuld, die ihnen einredeten, sie würden nur ihren Wohnsitz in Deutschland verändern oder unter Überwindung einer

- zeitung Das Parlament B 38/95 vom 15.9.1995, S. 3 ff.
- 5 Das hält T. Blanke, Der ›Rechtshistorikerstreit um Amnestie ...; Krit. Justiz 2/1995, 131, zwar für »absurd«, es sei aber als Bestandteil der staatlichen Einigung zu akzeptieren (S. 149).
- 6 BGHSt 39, 1, 23, 25, 29; BGHSt 39, 168, 184. Der BGH übergeht, daß die Radbruchsche Formel selbst zur Ahndung von NS-Verbrechen heute durch Artikel 103 Abs. 2 GG und (deklatorisch durch) den Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 2 EMRK ausgeschlossen worden ist.
- 7 Zum Beispiel BGHSt 40, 49.
- 8 Vgl. W.S. Heinz, Schutz der Menschenrechte durch humanitäre Intervention?; Aus Politik und Zeitgeschichte B 12-13/1993, S. 3; J. Isensee, Weltpolizei für Menschenrechte – Zur Wiederkehr der humanitären Intervention; JZ 9/1995, 421.
- 9 Das ist in der Welt nicht einzigartig, wie M. Frommel meint. Man vergesse auch nicht, daß aus westdeutscher Sicht die DDR ›Mitteldeutschland‹ war.
- 10 Es sollte nicht übersehen werden, daß das Tauwetter im Kalten Krieg, speziell die Vertragsbeziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, dazu führten, daß die Minen, wenngleich offenbar unzureichend, beseitigt wurden. Die Ablehnung sogenannter Landminen ist entweder radikal oder heuchlerisch. Es ist leider Tatsache, daß Deutschland auch im Jahre 1995 noch nicht bereit ist, solche heimtückischen Mordwerkzeuge abzuschaffen, denen immer wieder Zivilisten, speziell Kinder, zum Opfer fallen. Finanzmittel und andere Hilfen werden sowohl für deren Anschaffung als auch für deren Beseitigung und für Opferhilfe (international) zur Verfügung gestellt. Vgl. W. Hoffmann, Respekt vor High-Tech-Killern; Die Zeit Nr. 20 vom 12.5.1995, S. 25 sowie die Nachrichten zu diesem Thema in wib 5/1995, S. 73; 8/1995, S. 90; 11/1995, S. 80; 14/1995, S. 99; 15/1995, S. 45: »Minenkonferenz nur teilweise erfolgreich.«
- 11 So BGHSt 39, 1, 34
- 12 Da jede Ausreise aus einem Staat, außer im Traum, mit der Einreise in einen anderen Staat verbunden ist, läßt sich ein freies Ausreiserecht nur mit einem freien Einreiserecht realisieren. Selbst die großzügigen Regelungen in der Europäischen Union haben die damit verbundenen Probleme bisher nicht völlig beseitigt. Zur Zeit des Kalten Krieges bestanden hierzu international erst recht konträre Auffassungen, die zudem politisch instrumentalisiert wurden.
- 13 Es ist bemerkenswert, daß der Beschuß des BVerfG vom 7.5.1953; BerfGE 2, 266, (der Zeitpunkt ist nicht unbedeutlich) die freizügige Einreise aller Deutschen, darunter auch der Bürger der DDR, nur SBZ genannt, in das Bundesgebiet bekräftigt und zugleich Ausnahmen unter anderem für den Fall zuläßt, daß der Zustrom zu groß und zum Beispiel wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bundesrepublik entstehen würden (S. 276, 278). Genannt wird eine weitere Anspannung des Arbeitsmarktes und die Gefahr, daß öffentliche Mittel – für Arbeitslose – in Anspruch genommen werden müßten. Abschwächend wird jedoch gesagt, daß »Rückschiebungen« in die DDR bisher nicht durchgeführt worden und auch nicht beabsichtigt seien. Ausdrücklich wird eine Beschränkung auf politische Flüchtlinge

und damit das Asylrecht abgelehnt (S. 277). Es sollten keine Einwände dagegen erhoben werden, daß ein Land Regelungen über die Einwanderung von Bürgern anderer Staaten trifft und dabei strikt das Asyl aus politischen Gründen achtet. Wenn dies aber so ist, sollte man zugleich Regelungen von Staaten respektieren, durch welche die Abwerbung von Menschen durch einen anderen Staat eingeschränkt werden soll. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 ließ die Beschränkung der Auswanderung durch Reichsgesetz zu (Artikel 112 Abs. 1). Die von Staatswegen nicht beschränkte Auswanderungsfreiheit – die unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches steht –, vorgesehen im Entwurf der Paulskirchenverfassung, war eine liberale Forderung im 19. Jahrhundert, die mit einer Einwanderungsfreiheit, zum Beispiel nach Nordamerika, korrespondierte.

- 14 Vgl. zuletzt Anmerkung zum Urteil des BGH (5. Strafsenat) vom 26.7.1994; JZ 1/1995, 45, 49.
- 15 Vgl. hierzu zuletzt die Darlegungen der Verteidigung im mühsam erzwungenen Thälmann-Mord-Prozeß, in: H. Hannover, Plädoyer im Thälmann-Mord-Prozeß; 1986, S. 23-28, der sich hier auf F. Bauer, H. Jäger, J. Baumann und C. Roxin stützt.
- 16 Die anachronistischen Verfahren gegen westdeutsche Bürger wegen Spionage für die DDR erwähnt M. Frommel nicht.
- 17 M. Frommel zitiert auf S. 36 diese Aussage von B. Schlink; NJ 1994, 433.
- 18 Vgl. z.B. BGHSt 33, 238.
- 19 Der § 1 Abs. 3 Satz 2 StGB/DDR lautet wörtlich: »Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.«
- 20 Ihre Anwendung auf schwere Fälle des § 213 StGB/DDR blieb u.a. auch unter Berücksichtigung der in beiden deutschen Staaten bekannten Erfahrungen in den Fällen Weinhold u.a. sehr kompliziert. Bei aller Tragik der Fälle und der Trauer um die Opfer darf die damalige Realität an der Grenze nicht übersehen werden.
- 21 Der darauf folgende Satz enthält wahrscheinlich eine Auslassung, denn es wird wohl die angeblich ›fehlende‹ Neigung der Staatsanwälte beklagt, sich durch Gesetzestreue unnötig Mehrarbeit zu machen. Im weiteren enthält der Satz einen offensichtlichen Druckfehler. Zur Unterstellung, die Staatsanwälte würden den Rechtsstaat destabilisieren, wird sicher von Juristen dieser Berufsgruppe Stellung genommen werden. Betont sei allerdings, daß M. Frommel in einem Punkt völlig recht hat: Vor einem Amnestie-Gesetz sollte geklärt werden, ob die ›Taten‹, die das Gesetz erfassen will, überhaupt strafrechtlich relevant sind. Anderfalls bleibt ein solches Gesetz ein Kompromiß, der nicht zweifelsfrei, aber doch besser ist als die Fortsetzung einer unberechtigten Strafverfolgung.

Karl-Heinz Meier-Braun/
Martin A. Kilgus (Hrsg.)

40 Jahre »Gastarbeiter« in Deutschland

4. Radioforum Ausländer bei uns

Vor 40 Jahren wurden die ersten italienischen „Gastarbeiter“ ins Land geholt. Wie haben Politik und Medien, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit ihren Zielgruppenprogrammen auf diese Herausforderung reagiert? Wie stellt sich die aktuelle Situation im „Einwanderungsland wider Willen“ dar? Namhafte Experten geben Antwort auf diese Fragen im Tagungsbericht des 4. Radioforums, das beim Süddeutschen Rundfunk stattfand. So erinnert Prälat Battista Mutti, der als junger Priester die ersten italienischen Arbeitskräfte in Stuttgart betreute, an die Anfänge der Ausländerbeschäftigung im Nachkriegsdeutschland. Prof. Dr. Klaus J. Bade untersucht, wie sich Deutschland vom Auswanderungsland ohne Auswanderungsgesetz zum Einwanderungsland ohne Einwanderungsgesetz entwickelt hat. Rechtsanwalt Gert Müller zieht eine Bilanz der rechtlichen Lage der Zuwanderung. Die baden-württembergische Sozialministerin Helga Solinger beleuchtet das Kapitel der „Gastarbeiter-Rentner“. Cem Özdemir, der erste Bundestagsabgeordnete türkischer Herkunft, setzt sich mit der Ausländerpolitik der 90er Jahre auseinander. Aus der Sicht der Medien diskutieren die für die Ausländerprogramme der ARD verantwortlichen Redakteure das Thema.

1996, 148 S., brosch., 28,- DM,
207,50 öS, 28,- sFr, ISBN 3-7890-4118-1



NOMOS

